



# Auf einen Blick

HGB-Bilanzierung

## Noch keine Bilanzierungserleichterungen bei Pensionsrückstellungen

Detmold, 08.10.2015

**Wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase steigen Pensionsrückstellungen stark an. Die damit einhergehende Ergebnisbelastung stellt für etliche Arbeitgeber ein erhebliches Problem dar. Die Koalitionsfraktionen im Bundestag und der Bundesrat haben deshalb in den letzten Wochen die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, kurzfristig etwas dagegen zu unternehmen, um die betriebliche Altersversorgung zu stärken. Das federführende Bundesfinanzministerium hat offensichtlich grundsätzliche Bedenken gegen eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsparameter.**

### Wer ist betroffen?

Arbeitgeber können den Mitarbeitenden zusagen, ihnen im Ruhestand unmittelbar aus dem eigenen Vermögen eine Betriebsrente zu zahlen. Tun sie dies, müssen sie dafür im Jahresabschluss nach den Regularien des Handelsgesetzbuchs (HGB) ergebniswirksam eine Pensionsrückstellung ansetzen.

### Worum geht es genau?

Rückstellungen sind mit dem abgezinsten Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Je kleiner der Abzinsungssatz ist, desto mehr nähert sich die Rückstellung betragsmäßig dem Erfüllungsbetrag an. Je höher der Abzinsungssatz ist, desto niedriger fällt die Rückstellung bei unverändertem Erfüllungsbetrag aus.

Der Abzinsungssatz ist als durchschnittlicher Marktzins der letzten sieben Geschäftsjahre festgelegt. Die Durchschnittsbildung bewirkt, dass die Entwicklung des Abzinsungssatzes geglättet wird. Aus ihr ergibt sich aber auch, dass der Abzinsungssatz weiter sinken wird. Denn die höheren Zinssätze aus den Anfangsmonaten des Durchschnittszeitraums fallen zunehmend aus diesem heraus und werden durch wesentlich niedrigere Zinssätze ersetzt. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in der vorletzten Ausgabe von *Auf einen Blick* vom 09.12.2014.

An guten Vorschlägen, wie der zinsinduzierte Aufwand bei der Dotierung der Pensionsrückstellung vermindert oder zeitlich gestreckt werden kann, fehlt es nicht. Auf einer Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung wurde jüngst berichtet, dass es jedoch im Bundesfinanzministerium grundsätzliche Bedenken gegen eine Änderung der Bewertungsvorschriften gebe und das Thema deshalb nicht mehr auf der aktuellen Tagesordnung stehe.

Herrschte vor wenigen Wochen in Fachkreisen allenthalben große Zuversicht, dass es noch im Jahr 2015 zu einer Anpassung der Bewertungsvorschriften kommen könnte, ist inzwischen weitgehend Ernüchterung eingetreten.

Gleichwohl ist die Forderung nach einer Änderung der Bewertungsvorschriften aufrechtzuerhalten. Mit Blick auf den Hauptabschlussstichtag 31.12.2015 wäre eine kurzfristige Gesetzesänderung erforderlich, die eine angemessene Übergangsregelung vorsieht. Denn nicht jeder Arbeitgeber, der mit seinen Jahresabschlussarbeiten weit fortgeschritten ist, wird eine Neubewertung von Rückstellungen vornehmen wollen oder können.

### Was ist zu tun?

Die für den HGB-Jahresabschluss Verantwortlichen sollten sich darauf einstellen, dass es im Jahr 2015 eher nicht zu einer Erleichterung bei der Bilanzierung und Bewertung von Pensionsrückstellungen kommen wird. In diesem Fall bedürften die früher vorgenommenen Ergebnisplanungen für das Jahr 2015 insoweit keiner Korrektur.

Dirk Dettbarn

Telefon +49 (0) 5231 603-224

E-Mail [dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de](mailto:dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de)

[www.pensionsmanagement-gmbh.de](http://www.pensionsmanagement-gmbh.de)